

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin,
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
(GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für Vervielfältigungen gemäß § 53
Abs. 1 bis 3 UrhG) für

Externe Festplatten

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle externen Festplatten im Sinne von Abschnitt 3 dieses Tarifs, die ab dem
01. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden
oder werden.

Abschnitt 2: Vergütung

Bei der Vergütungsregelung wird differenziert nach

- Verbraucher-Festplatten,
- vergütungsfreien Business-Festplatten im Sinne von C.II. und D.II. des Abschnitts 4 dieses
Tarifs und
- vergütungspflichtigen Business-Festplatten im Sinne von C.III. und D.III. des Abschnitts 4
dieses Tarifs.

Verbraucher-Festplatten sind alle Festplatten, die keine Business-Festplatten sind.

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für Verbraucher-Festplatten und für vergütungspflichtige Business-Festplatten im Sinne von C.III. und D.III. des Abschnitts 4 dieses Tarifs beträgt, jeweils pro Stück und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 7%):

bei Veräußerung oder Inverkehrbringen in sonstiger Weise im Zeitraum	Verbraucher-Festplatten („Verbraucher-Vergütung“)	Business-Festplatten („Business-Vergütung“)
2008	1,25 €	0,38 €
2009	1,56 €	0,47 €
2010	1,88 €	0,56 €
2011	2,19 €	0,66 €
2012	2,50 €	0,75 €
2013	2,88 €	0,86 €
2014	3,25 €	0,98 €
2015	3,63 €	1,09 €
2016	4,00 €	1,20 €
ab 01.01.2017	4,44 €	1,33 €

Für Business-Festplatten im Sinne von C.II. und D.II. des Abschnitts 4 dieses Tarifs fällt keine Vergütung an.

Abschnitt 3: Definition

I. Definition „externe Festplatte“

Festplatten sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher. Hierunter fallen sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch diesen funktional vergleichbare sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium).

Externe Festplatten sind einzelne oder mehrere, von einem eigenen Gehäuse umschlossene Festplatten,

- auf die über mindestens eine externe Schnittstelle (wie z.B. USB, FireWire, eSATA, Thunderbolt, Ethernet) über eine Kabelverbindung oder kabellos (z.B. über WLAN/WiFi/Bluetooth) Daten übertragen werden können, und
- auf die mindestens ein PC oder ein sonstiges Gerät der Datenverarbeitung zugreifen kann.

II. Ausnahmen

(1) Keine externen Festplatten im Sinne dieses Tarifs sind Speicherkarten (wie z.B. SD, microSD, CF etc.), USB-Sticks, sowie Festplatten in Geräten, die über einen Tuner und/oder eine eigene Aufzeichnungsfunktion verfügen, z. B. Set-Top-Boxen mit HDD, TV-Receiver mit HDD, Festplatten-Rekorder, sowie Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion im Sinne des gemeinsamen Tarifs von ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst für Festplatten für die Zeit ab dem 1.1.2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 3. November 2011, S. 3833.

(2) Keine externen Festplatten im Sinne dieses Tarifs sind auch:

- Zum Einbau bestimmte Festplatten, insbesondere solche mit internen Schnittstellen (wie z.B. SATA, IDE, EIDE, SAS, M2, PCIe) unabhängig davon ob es sich z.B. um HDDs, SSDs oder Hybridspeicher handelt,
- Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, die ein Gehäuse mit einer Breite von 19 Zoll und darüber aufweisen) sowie vergleichbare zum gewerblichen Gebrauch bestimmte, modular aufgebaute Systeme.

Für diese in II. (2) genannten Produkte machen die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Tarifs keine Vergütungen nach § 54 UrhG geltend. Entsprechend sind für diese Produkte keine Auskünfte und Meldungen geschuldet.

Abschnitt 4: Regelung zur Einordnung von Festplatten als Verbraucher-Festplatten und als Business-Festplatten

Dieser Abschnitt hat folgende **Gliederung**:

A. Vorbemerkung

B. Definitionen

1. Behörden
2. Gewerbliche Endabnehmer
3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft
 - 3.1. Direkter Vertrieb
 - 3.2. Projektgeschäft

C. Regelung für Festplatten, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

II. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Nullvergütung

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000
 - 1.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

- 1.3. Nachweis
 - 1.3.1. Erforderliche Daten
 - 1.3.2. Format der Daten
 - 1.3.3. Frist
 - 1.3.4. Vorlage von Unterlagen
 - 1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit
- 2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000
 - 2.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck
 - 2.3. Nachweis
 - 2.3.1. Grundlage der Prüfung
 - 2.3.2. Gegenstand der Prüfung
 - 2.3.3. Inhalt der Bestätigung
 - 2.3.4. Umfang der Stichprobe
 - 2.3.5. Frist
 - 2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit
- 3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 200.000
- III. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Businessvergütung
 - 1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000
 - 1.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 1.2. Nachweis
 - 1.2.1. Erforderliche Daten
 - 1.2.2. Format der Daten
 - 1.2.3. Frist
 - 1.2.4. Vorlage von Unterlagen
 - 1.2.5. Alternative Nachweismöglichkeit
 - 2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000
 - 2.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 2.2. Nachweis
 - 2.2.1. Grundlage der Prüfung
 - 2.2.2. Gegenstand der Prüfung
 - 2.2.3. Inhalt der Bestätigung
 - 2.2.4. Umfang der Stichprobe
 - 2.2.5. Frist
 - 2.2.6. Alternative Nachweismöglichkeit
 - 3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 200.000
- D. Regelung für Festplatten, die in der Zeit ab dem 01.07.2018 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden
 - I. Auskunftserteilung
 - II. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Nullvergütung
 - 1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000
 - 1.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

- 1.3. Nachweis
 - 1.3.1. Erforderliche Daten
 - 1.3.2. Format der Daten
 - 1.3.3. Frist
 - 1.3.4. Vorlage von Unterlagen
 - 1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit
- 2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000
 - 2.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck
 - 2.3. Nachweis
 - 2.3.1. Grundlage der Prüfung
 - 2.3.2. Gegenstand der Prüfung
 - 2.3.3. Inhalt der Bestätigung
 - 2.3.4. Umfang der Stichprobe
 - 2.3.5. Frist
 - 2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit
- 3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 200.000
- 4. Sonderregelung für das zweite Halbjahr 2018
- III. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Businessvergütung
 - 1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000
 - 1.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 1.2. Nachweis
 - 1.2.1. Erforderliche Daten
 - 1.2.2. Format der Daten
 - 1.2.3. Frist
 - 1.2.4. Vorlage von Unterlagen
 - 1.2.5. Alternative Nachweismöglichkeit
 - 2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000
 - 2.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 2.2. Nachweis
 - 2.2.1. Grundlage der Prüfung
 - 2.2.2. Gegenstand der Prüfung
 - 2.2.3. Inhalt der Bestätigung
 - 2.2.4. Umfang der Stichprobe
 - 2.2.5. Frist
 - 2.2.6. Alternative Nachweismöglichkeit
 - 3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 200.000
 - 4. Sonderregelung für das zweite Halbjahr 2018
- IV. Benennung der Endabnehmer
 - 1. Liste
 - 2. Alternativ: Rechnungsausweis
 - 3. Frist
 - 4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Importeure oder Hersteller

5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer
 6. Haftungsausschluss
- E. Rückerstattung ab dem 01.07.2018
- I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.07.2018
 1. Grundsätze
 2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung
 3. Verfahren der Rückerstattung
 - 3.1. Antrag
 - 3.2. Nachweis des Vorliegens einer Business-Festplatte
 - 3.2.1. Rechnung über den Kauf der Festplatten
 - 3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck
 - 3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen
 4. Auszahlung
 - II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.07.2018
 1. Grundsätze
 2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung
 3. Nachweis der Veräußerung als Business-Festplatten durch den Händler
 4. Verfahren der Rückerstattung
 - 4.1. Antrag
 - 4.2. Dokumente
 - 4.2.1. Rechnung über den Kauf der Festplatten
 - 4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Festplatten
 - 4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck
 5. Auszahlung
 - III. Vorbehalt
 1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ
 2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis

A. Vorbemerkung

Dieser Abschnitt regelt, unter welchen Voraussetzungen Festplatten als Business-Festplatten gelten und unter welchen Voraussetzungen für Business-Festplatten die Business-Vergütung im Sinne von Abschnitt 2 dieses Tarifs oder keine Vergütung („Nullvergütung“) anfällt.

B. Definitionen

1. Behörden

Behörden im Sinne des Abschnitts 4 dieses Tarifs sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Festplatten für eigene, nicht im Sinne der §§ 53 ff. UrhG vergütungsrelevante Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzzweck muss nicht

nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

2. Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieses Tarifs sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Festplatten für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Festplatten für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Festplatten Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft

3.1. Direkter Vertrieb

Direkter Vertrieb im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Festplatten durch einen Importeur oder Hersteller an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer.

3.2. Projektgeschäft

Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Festplatten durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese Festplatten durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

C. Regelung für Festplatten, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

Die Importeure oder Hersteller können in den Auskünften gemäß 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 solche Festplatten als Business-Festplatten angeben, die im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden. Festplatten, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, gelten als Verbraucher-Festplatten.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung zu C.II.1. bis C.II.3. fällt für die Business-Festplatten keine Vergütung an.

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 ein Nettovergütungsbetrag für die Festplatten von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller haben für Festplatten, die an Behörden veräußert wurden, die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde dokumentiert und für Festplatten, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller haben für Festplatten, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck eingeholt.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Festplatten für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Festplatten Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Es ist ausreichend, wenn ein gewerblicher Endabnehmer für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 nur eine einzige Erklärung abgibt.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Festplatten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für alle Festplatten, die er in seiner Auskunft für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 als Business-Festplatten angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch den Importeur oder Hersteller über die Veräußerung der Festplatten gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Festplatten.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).

(5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß 54f Abs. 1 UrhG innerhalb der für diese geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung einer Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Festplatten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben C.II.1.2. zu übersenden. Wurde die Erklärung eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus ist der Importeur oder Hersteller verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Festplatten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. auch gemäß der Regelung zu C.II.2. oder gemäß der Regelung zu C.II.3. erbringen, beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers (nachfolgend „Bestätigung“).

2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Dokumentation der Endabnehmer erfolgt gemäß der Regelung zu C.II.1.1.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller haben für Festplatten, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu C.II.1.2. eingeholt.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.5.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Festplatten gestellt hat, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 an die ZPÜ als Business-Festplatten angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß C.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß C.II.1.2.

- abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
 - (3) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
 - (4) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
 - (5) im Falle der Veräußerung von Festplatten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß C.II.2.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß C.II.2.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bestätigung nicht den Vorgaben, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß C.II.2.3.1. besteht jeweils für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Festplatten.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist spätestens am 15.08.2019 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten auch gemäß der Regelung zu C.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. nach der Regelung in C.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß C.II.2.3.4. besteht in diesem Fall jeweils für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für die Festplatten.

III. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Businessvergütung

Alternativ zu einem Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung zu C.II. haben die Importeure oder Hersteller die Möglichkeit, den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung zu C.III.1. bis C.III.3. zu erbringen. In diesem Fall fällt für die Business-Festplatten eine Business-Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs an.

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag $<$ EUR 25.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller haben für Festplatten, die an Behörden veräußert wurden, die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde dokumentiert und für Festplatten, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Festplatten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.2.1. Erforderliche Daten

Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für alle Festplatten, die er in seiner Auskunft für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 als Business-Festplatten angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch den Importeur oder Hersteller über die Veräußerung der Festplatten gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Festplatten.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.2.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.2.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.2.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.2.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß 54f Abs. 1 UrhG innerhalb der für diese geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung einer Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.2.4. Vorlage von Unterlagen

Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Festplatten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.2.5. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. auch gemäß der Regelung zu C.III.2. oder gemäß der Regelung zu C.III.3. erbringen, beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers (nachfolgend „Bestätigung“).

2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller haben für Festplatten, die an Behörden veräußert wurden, die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde dokumentiert und für Festplatten, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

2.2. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.2.1. bis 2.2.5.

2.2.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Festplatten gestellt hat, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 an die ZPÜ als Business-Festplatten angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.2.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß C.III.2.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
- (4) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Festplatten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war.

2.2.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß C.II.2.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß C.II.2.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bestätigung nicht den Vorgaben, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.2.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß C.II.2.2.1. besteht jeweils für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen

sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Festplatten.

2.2.5. Frist

Die Bestätigung ist spätestens am 15.08.2019 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.2.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten auch gemäß der Regelung zu C.III.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß C.I. nach der Regelung in C.III.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß C.III.2.2.4. besteht in diesem Fall jeweils für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für Festplatten.

D. Regelung für Festplatten, die in der Zeit ab dem 01.07.2018 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

Die Importeure oder Hersteller können in den Auskünften gemäß 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit ab dem 01.07.2018 solche Festplatten als Business-Festplatten angeben, die in der Zeit ab dem 01.07.2018 nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden. Festplatten, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, gelten als Verbraucher-Festplatten.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung zu D.II.1. bis D.II.3. fällt für die Business-Festplatten keine Vergütung an.

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß D.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller dokumentieren bei der Veräußerung von Festplatten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller holen bei der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck ein.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Festplatten für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Festplatten Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder

per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Festplatten an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Festplatten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Festplatten, die er in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Festplatten angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch den Importeur oder Hersteller über die Veräußerung der Festplatten gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Festplatten.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß 54f Abs. 1 UrhG spätestens am 15. August des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Festplatten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben D.II.1.2. zu übersenden. Wurde die Erklärung eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus ist der Importeur oder Hersteller verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Festplatten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten auch gemäß der Regelung zu D.II.2. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder gemäß der Regelung zu D.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß D.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller dokumentieren bei der Veräußerung von Festplatten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Festplatten

an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller holen für Festplatten, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu D.II.1.2. ein.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.5.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Festplatten gestellt hat, die er in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Festplatten angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß D.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß D.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß D.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;

- (4) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Festplatten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- (6) im Falle von Importeuren oder Herstellern, die die Endabnehmer gemäß D.IV.1. benennen, ob die Endabnehmer in der Liste angegeben waren;
- (7) im Falle von Importeuren oder Herstellern, die sich zu einem Rechnungsausweis gemäß D.IV.2. verpflichtet haben, ob die Festplatten in den Rechnungen an die gewerblichen Endabnehmer als Business-Festplatten ausgewiesen waren.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß D.II.2.3.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß D.II.2.3.2. (2) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß D.II.2.3.1. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Festplatten.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß 54f Abs. 1 UrhG spätestens am 15. August des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten auch gemäß der Regelung zu D.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung in D.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß D.II.2.3.4. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für die Festplatten.

4. Sonderregelung für das zweite Halbjahr 2018

Für das zweite Halbjahr 2018 gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für die Frage, ob der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß D.I. für das zweite Halbjahr 2018 nach der Regelung in D.II.1. oder in D.II.2. oder in D.II.3. zu erbringen ist, kommt es auf den sich für das Gesamtjahr 2018 ergebenden Nettovergütungsbetrag für die Festplatten an.

III. Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten mit der Folge einer Businessvergütung

Alternativ zu einem Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung zu D.II. haben die Importeure oder Hersteller die Möglichkeit, den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung zu D.III.1. bis D.III.3. zu erbringen. In diesem Fall fällt für die Business-Festplatten eine Business-Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs an.

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag $<$ EUR 25.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß D.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller dokumentieren bei der Veräußerung von Festplatten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Festplatten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.2.1. Erforderliche Daten

Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Festplatten, die er in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Festplatten angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch den Importeur oder Hersteller über die Veräußerung der Festplatten gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Festplatten.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.2.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.2.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.2.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.2.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß 54f Abs. 1 UrhG spätestens am 15. August des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.2.4. Vorlage von Unterlagen

Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Festplatten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.2.5. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten auch gemäß der Regelung zu D.III.2. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder gemäß der Regelung oder D.III.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß D.I. nach Maßgabe folgender Regelung:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Dokumentation der Endabnehmer erfolgt gemäß der Regelung zu D.II.1.1.

2.2. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.2.1. bis 2.2.5.

2.2.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Festplatten gestellt hat, die er in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Festplatten angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.2.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß D.III.2.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Festplatten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Festplatten umfasst hat;
- (4) im Falle der Veräußerung von Festplatten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Festplatten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- (6) im Falle von Importeuren oder Herstellern, die die Endabnehmer gemäß D.IV.1. benennen, ob die Endabnehmer in der Liste angegeben waren;
- (7) im Falle von Importeuren oder Herstellern, die sich zu einem Rechnungsausweis gemäß D.IV.2. verpflichtet haben, ob die Festplatten in den Rechnungen an die gewerblichen Endabnehmer als Business-Festplatten ausgewiesen waren.

2.2.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß D.III.2.2.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß D.III.2.2.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.

2.2.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß D.III.2.2.1. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Festplatten.

2.2.5. Frist

Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß 54f Abs. 1 UrhG spätestens am 15. August des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.2.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten auch gemäß der Regelung zu D.III.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Festplatten von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten nach der Regelung in D.III.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß D.III.2.2.4. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für die Festplatten.

4. Sonderregelung für das zweite Halbjahr 2018

Für das zweite Halbjahr 2018 gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für die Frage, ob der Nachweis der Anzahl der Business-Festplatten gemäß D.I. für das zweite Halbjahr 2018 nach der Regelung in D.III.1. oder in D.III.2. oder in D.III.3. zu erbringen ist, kommt es auf den sich für das Gesamtjahr 2018 ergebenden Nettovergütungsbetrag für die Festplatten an.

IV. Benennung der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Festplatten gemäß D.II. und D.III. sowie die sonstigen Abnehmer nach Maßgabe folgender Regelung:

1. Liste

Die Importeure oder Hersteller übersenden der ZPÜ für jeden Kalendermonat ab dem 01.07.2018 eine Liste mit folgenden Angaben:

- (1) Im Falle des direkten Vertriebs alle Behörden (unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift) und alle gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die der jeweilige Importeur oder Hersteller Festplatten veräußert hat, die entweder gemäß D.II. oder gemäß D.III. als Business-Festplatten gelten.
- (2) Im Falle des Vertriebs im Wege des Projektgeschäfts die Händler (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift), an die der jeweilige Importeur oder Hersteller Festplatten veräußert hat, die entweder gemäß D.II. oder gemäß D.III. als Business-Festplatten gelten, sowie die gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die die Business-Festplatten jeweils weiterveräußert wurden.

Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“).

2. Alternativ: Rechnungsausweis

Die Verpflichtungen gemäß D.IV.1. gelten nicht für Importeure oder Hersteller, die sich gegenüber der ZPÜ schriftlich verpflichtet haben, ab dem 01.07.2018 in allen Rechnungen über den Verkauf der Festplatten im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Festplatten im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Verbrauchervergütung im Sinne von Abschnitt 2 dieses Tarifs enthalten hat.

3. Frist

Die Benennung gemäß D.IV.1. erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Importeure oder Hersteller

Sind die Angaben in der Liste gemäß D.IV.1. oder die Ausweise in den Rechnungen gemäß D.IV.2. unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ, so ist der Importeur oder Hersteller gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck (gemäß D.II.1.2. oder D.III.2.2.) oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Importeure oder Hersteller, bei denen dieser Endabnehmer Business-Festplatten erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

6. Haftungsausschluss

Sind die Voraussetzungen gemäß D.II. erfüllt, so haften die Importeure oder Hersteller nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß D.II.1.2. oder D.III.2.2. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen in diesem Fall nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

E. Rückerstattung ab dem 01.07.2018

I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.07.2018

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01.07.2018 Festplatten im Inland zu einem Preis erwerben, der die Verbrauchervergütung enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung in der für Importeure oder Hersteller, die einem Gesamtvertrag für Festplatten beigetreten sind (nachfolgend „Mitglieder eines Gesamtvertrages für Festplatten“), geltenden Höhe (80% der Verbrauchervergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs), wenn feststeht, dass für diejenigen Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung in der für Mitglieder eines Gesamtvertrages für Festplatten geltenden Höhe durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass der Antragsteller die Festplatten mit Verbrauchervergütung in der für Mitglieder eines Gesamtvertrages für Festplatten geltenden Höhe erworben hat.

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung in der Höhe gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diejenigen Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass er die Festplatten mit Verbrauchervergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs erworben hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung

Vorbehaltlich der Regelung zu E.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung durch den Antragsteller insbesondere dann als erbracht,

- (1) wenn der Antragsteller die Festplatten bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß D.IV.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder
- (2) wenn der Antragsteller die Festplatten bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der sich gemäß D.IV.2. zu einem Rechnungsausweis verpflichtet hat und wenn die erworbenen Festplatten in der Rechnung gemäß E.I.3.2.1. nicht als Business-Festplatten ausgewiesen sind, oder
- (3) wenn der Antragsteller die Festplatten bei einem Händler im Wege des Projektgeschäfts erworben hat und der an dem Projektgeschäft beteiligte Importeur oder Hersteller für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß D.IV.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder
- (4) wenn der Antragsteller, ohne dass ein Fall des Projektgeschäfts vorliegt, die Festplatten bei einem Händler erworben hat, der die Festplatten bei einem Mitglied eines Gesamtvertrages für Festplatten erworben hat, es sei denn, der Händler hat die Festplatten in der Rechnung über den Verkauf an den Antragsteller gemäß E.I.3.2.1. als Business-Festplatten ausgewiesen.

Die Importeure oder Hersteller sind unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen der Regelungen zu (1) bis (3) auf Verlangen der ZPÜ zur Bestätigung verpflichtet, dass die Festplatten an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert wurden, der die Verbrauchervergütung enthalten hat.

3. Verfahren der Rückerstattung

3.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Festplatten;
- Marke der Festplatten;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Festplatten.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

3.2. Nachweis des Vorliegens einer Business-Festplatte

3.2.1. Rechnung über den Kauf der Festplatten

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Festplatten beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Festplatten erworben wurden und um welche Festplatten-Marke es sich gehandelt hat.

3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Festplatten durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das Festplatten für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das Festplatten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

4. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in E.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Abnehmer durch die Importeure oder Hersteller gemäß D.IV.1. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Festplatten gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.07.2018

Händler, die ab dem 01.07.2018 Festplatten im Inland bei einem Importeur oder Hersteller zu einem Preis erworben haben, der die Verbrauchervergütung enthält und die diese Festplatten an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert haben, der keine Vergütung enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

Händler, die die Festplatten an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußern, der die Businessvergütung enthält, Händler, die die Festplatten von einem anderen Händler bezogen haben sowie Händler, die die Festplatten an einen anderen Händler veräußern, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung in der für Importeure oder Hersteller, die einem Gesamtvertrag für Festplatten beigetreten sind (nachfolgend „Mitglieder eines Gesamtvertrages für Festplatten“), geltenden Höhe (80% der Verbrauchervergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs) an einen Händler, wenn feststeht, dass für diejenigen Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung in der für Mitglieder eines Gesamtvertrages geltenden Höhe durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass der Händler die Festplatten mit Verbrauchervergütung in der für Mitglieder eines Gesamtvertrages geltenden Höhe erworben hat, und dass der Händler die Festplatten als Business-Festplatten an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung in der Höhe gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs an einen Händler, wenn dieser nachweist, dass für diejenigen Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs durch den Importeur

oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass er die Festplatten mit Verbrauchervergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs erworben hat, und dass er die Festplatten als Business-Festplatten an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung

Vorbehaltlich der Regelung zu E.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung durch den Händler insbesondere dann als erbracht, wenn der Händler die Festplatten bei einem Mitglied eines Gesamtvertrages für Festplatten erworben hat, ohne dass ein Projektgeschäft vorlag.

3. Nachweis der Veräußerung als Business-Festplatten durch den Händler

Der Nachweis, dass der Händler die Festplatten als Business-Festplatten an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat, gilt als erbracht, wenn der Händler die Festplatten in der Rechnung über den Verkauf an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gemäß E.II.4.2.2. als Business-Festplatten ausgewiesen hat.

4. Verfahren der Rückerstattung

4.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Antragsteller im Sinne der folgenden Regelungen ist der Händler.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Marke der Festplatten;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Festplatten veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Festplatten bezogen hat.

4.2. Dokumente

Dem Antrag sind die folgenden Dokumente beizufügen:

4.2.1. Rechnung über den Kauf der Festplatten

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Festplatten beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Festplatten erworben wurden und um welche Festplatten-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Festplatten

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Verkauf der Festplatten an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Verkäufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss eindeutig erkennen lassen, dass Festplatten erworben wurden und um welche Festplatten-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Dem Antrag ist eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Festplatten mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Festplatten für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Festplatten Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in E.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

III. Vorbehalt

1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Importeur oder Hersteller die Vergütung für die Festplatten, für die eine Rückerstattung beantragt wird, bereits an die ZPÜ bezahlt hat oder noch bezahlen wird.

2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, solange der Importeur oder Hersteller, der die Festplatten veräußert hat, für die eine Rückerstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Abnehmer gemäß D.IV.1. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Festplatten gestellt worden ist, oder wenn er seiner Verpflichtung gemäß D.IV.2. zu einem Rechnungsausweis nicht nachgekommen ist.

Abschnitt 5: Nachlass auf die Vergütung

Unternehmen, die einem Gesamtvertrag beitreten, den die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in Abschnitt 3 dieses Tarifs definierten Festplatten geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtvertrages eingeräumt.

Abschnitt 6: Aufhebung von Tarifen

Der gemeinsame Tarif von ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst für Multimedia-Festplatten, Netzwerk Festplatten und Externe Festplatten für die Zeit ab dem 1.1.2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 3. November 2011, S. 3833, wird mit Veröffentlichung dieses Tarifs aufgehoben, soweit er Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten betrifft.

Der im vorstehenden Satz genannte Tarif bleibt aufrechterhalten, soweit er Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion betrifft.

Abschnitt 7: Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 25. Juni 2018

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**